

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

97. Stück, 04.11.1911

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 4. November 1911.) 97. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 170. Verordnung vom 24. Oktober 1911, betreffend Überweisung der Angelegenheiten der Unterweserfähren an das Ministerium der Finanzen.
- N<sup>o</sup>. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1911, betreffend die Führung der Amtsbezeichnungen „Bauinspektor“, „Oberbauinspektor“ und „Regierungsbaumeister“.

### N<sup>o</sup>. 170.

Verordnung, betreffend Überweisung der Angelegenheiten der Unterweserfähren an das Ministerium der Finanzen.

Gutin, den 24. Oktober 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, was folgt:

Die Angelegenheiten der Fähranstalten zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf sowie zwischen anderen weiter unterhalb



an der Weser gelegenen Ortschaften und der zugehörigen Anlagen werden vom Geschäftskreise des Ministeriums des Innern abgetrennt und dem Ministerium der Finanzen zugewiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Gütin, den 24. Oktober 1911.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.

**№. 171.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung der Amtsbezeichnungen „Bauinspektor“, „Oberbauinspektor“ und „Regierungsbaumeister“.

Oldenburg, den 26. Oktober 1911.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntnis, daß die Amtsbezeichnungen „Bauinspektor“ und „Oberbauinspektor“ künftig wegfallen und die Regierungsbaumeister auch nach ihrer etatsmäßigen Anstellung die letztere Amtsbezeichnung weiterführen, sowie daß auch die bereits zu Bauinspektoren und Oberbauinspektoren ernannten Beamten fortan die Amtsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ führen.

Oldenburg, den 26. Oktober 1911.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.